

Abfallreglement

mit Gebührentarif



**Einwohnergemeinde
Sutz-Lattrigen**



EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erlässt, *gestützt auf Artikel 50 Absatz 1 des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998*¹ sowie *Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe e der Abfallverordnung vom 11. Februar 2004*², folgendes

ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Aufgaben der Gemeinde **Art. 1**¹ Die Gemeinde übt die Aufsicht über die gesamte Abfallentsorgung in ihrem Gebiet aus.

² Sie vollzieht das kantonale Abfallgesetz (AbfG)³, seine Ausführungsbestimmungen und die gestützt darauf erlassenen Verfügungen, soweit der Vollzug nicht dem Kanton obliegt.

³ Sie vollzieht insbesondere die Vorschriften über
a die Siedlungsabfälle (Art. 10 AbfG),
b kleine Mengen von Sonderabfällen (Art. 13 Abs. 2 AbfG),
c die Bauabfälle (Art. 14 AbfG),
d die tierischen Abfälle (Art. 15 AbfG),
e die ausgedienten Sachen (Art. 16 AbfG).

⁴ Sie trifft die erforderlichen Massnahmen, sofern nicht der Kanton dafür zuständig ist.

⁵ Sie meldet dem GSA
a Feststellungen zur Abfallentsorgung, wenn der Kanton für den Vollzug zuständig ist,
b Massnahmen von erheblicher Bedeutung, insbesondere Massnahmen nach Artikel 13 Absatz 2 AbfG.

⁶ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.

Organisation / Durchführung **Art. 2**¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeinde ist die Baukommission und die Bauverwaltung zuständig.

¹ BSG 170.11

² BSG 822.111

³ BSG 822.1

Information Art. 3 ¹ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, die Separatsammlungen, die Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Sie informiert über Abfuhrtage sowie Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle.

³ Sie erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr an Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbote Art. 4 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ist verboten.

² Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von trockenen natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen, wenn dabei nur wenig Rauch entsteht⁴.

³ Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

II. Entsorgung

1. Siedlungsabfälle

Begriff Art. 5 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben;
- d die im Hauskehricht enthaltenen Wertstoffe, die von der Gemeinde separat gesammelt werden (Art. 7).

Benützungspflicht Art. 6 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, Siedlungsabfälle dem öffentlichen Sammeldienst zu übergeben.

² Vorbehalten sind Artikel 8 (Kompostieren) und Artikel 17 (Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben).

Separatsammlung Art. 7 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert:

- Altpapier,
- Altglas,
- Altmetall, Aluminium, Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle, und
- weitere, von der Gemeinde bestimmte Abfälle.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den

⁴ Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhalteverordnung (Art. 26a).

Weisungen der Gemeinde zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 8 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

³ Bei Bedarf richtet die Gemeinde Quartierkompostanlagen ein und beschliesst deren Betrieb durch die Gemeinde, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

Sammlung des Hauskehrichts a. Behälter und Gebinde

Art. 9 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müve oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

³ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Gemeinde Container vorschreiben.

⁴ Für Gartenabfälle sind offizielle Grüncontainer (120 l / 240 l / 770 l) zugelassen oder das Material, bis zu einer Länge von 1 m, max. 10 kg, zu bündeln.

b. Abfuhrtage, Bereitstellung

Art. 10 ¹ Der Hauskehricht wird wöchentlich abgeholt.

² Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.

³ Für Container und grössere Ansammlungen von Kehrichtsäcken kann die Gemeinde den Bereitstellungsort bestimmen; das Gleiche gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften, Weiler oder Ortsteile.

c. Ausschluss von der Abfuhr

Art. 11 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Bauabfälle;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeinde, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

³ Das Aufbewahren von alten Maschinen und Autos im Freien ist untersagt.

Sperrgut
a. Begriff

Art. 12 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 7 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel).

² Das Sperrgut ist mit den nötigen Vignetten zu versehen. Bezüglich Anzahl Vignetten und Gewicht gelten die Bestimmungen der Müve Biel Seeland AG.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

b. Abfuhr

Art. 13 ¹ Das Sperrgut wird wöchentlich, zusammen mit der Hauskehrichtabfuhr, abgeführt.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Gemeinde kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Das zulässige Sperrgutmateriel ist mit den entsprechenden Vignetten gemäss Weisungen der Müve Biel Seeland AG zu versehen.

2. Bauabfälle

Art. 14 Die Entsorgung von Bauabfällen richtet sich nach Artikel 14 des Abfallgesetzes.

3. Ausgediente Sachen

Art. 15 Die Entsorgung von ausgedienten Sachen richtet sich nach Artikel 16 des Abfallgesetzes.

4. Tierkörper

Art. 16 ¹ Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern.

² Einzelne Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht dürfen auf eigenem Grund und Boden vergraben werden, wenn Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.⁵

³ Im Übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

5. Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Art. 17 ¹ Siedlungsabfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Gemeinde zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,
- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

⁵ Gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. d der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten (VTNP)

6. Sonderabfälle

Begriff

Art. 18 Als Sonderabfälle gelten Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordert⁶.

Pflichten der Besitzer

Art. 19 1 Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Gemeinde den öffentlichen Sammelstellen oder den Verkaufsstellen (Altöl, Batterien, Medikamente, Gifte, Leuchtstoffröhren, Farben, Lösungsmittel), abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen.

⁴ Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 22. Juni 2005 über den Verkehr mit Abfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 20 ¹ Die Gemeinde betreibt für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Altöl (Motoren-, Getriebeöl und Speiseöl) sowie Batterien.

² Für weitere Sonderabfälle aus Haushaltungen (Medikamente, Chemikalien, Farbreste, Pflanzenschutzmittel und dergleichen aus Haushalt, Garten und Hobby) organisiert die Gemeinde periodische Sammelaktionen

³ Das Kleingewerbe darf nicht-branchenübliche Sonderabfälle in Mengen, wie sie im Haushalt üblich sind, abgeben.

⁴ Die Gemeinde informiert die Bevölkerung in geeigneter Weise über Sammelstellen und -aktionen sowie über die vom Kanton bezeichneten Rücknahmestellen (Drogerien, Apotheken, Fachhandel) für Sonderabfälle aus Haushaltungen.

⁵ Die Gemeinde organisiert die fachgerechte Entsorgung der von ihr gesammelten Sonderabfälle.

Benzin-/Ölabscheider

Art. 21 Die Gemeinde kann die Leerung der nicht gewerblichen Schlammsammler und Benzin-/Ölabscheider organisieren.

⁶ Siehe Verordnung UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1)

III. Weitere Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter

Art. 22 ¹ Die Gemeinde sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Übertragung von Aufgaben

Art. 23 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 24 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde, tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 25 Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen.

Gebührentarif

Art. 26 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif (Rahmen). Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

- Vollzug Art. 27 ¹ Das Verfahren zur Herstellung des rechtmässigen Zustandes richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG). Insbesondere ist die Bestimmung über die vorsorglichen Massnahmen (Art. 27 VRPG) anwendbar.
² Bei Bauten, Anlagen und Vorkehrungen, die unter die Bestimmungen der Baugesetzgebung fallen, richtet sich das Verfahren nach Artikel 46 BauG. Verfügungen erlässt der Gemeinderat.
- Rechtspflege Art. 28 ¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich, mit Antrag und Begründung, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden.
² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.
- Widerhandlungen Art. 29 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.-- bestraft.
² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.
- Ausführungsbestimmungen Art. 30 Der Gemeinderat erlässt allenfalls notwendige Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- Inkrafttreten Art. 31 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.
² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Das Abfallreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2008 angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE
SUTZ-LATTRIGEN**


sig. Manfred Bani
Gemeindepräsident


sig. Caroline Streit
Gemeindefschreiberin

Auflagezeugnis

Die unterzeichnete Gemeindegemeinderin bescheinigt, dass das Abfallreglement vom 28. Oktober 2008 bis zum 27. November 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Sutz-Lattrigen, 27. November 2008

Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen

sig. Caroline Streit
Gemeindegemeinderin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Caroline Streit', is written over the printed name and title.



EINWOHNERGEMEINDE SUTZ-LATTRIGEN

Gebührentarif zum Abfallreglement

Die Einwohnergemeinde Sutz-Lattrigen erlässt gestützt auf Artikel 26 des Abfallreglements vom 27. November 2008 folgenden

GEBÜHRENTARIF

I. Haushaltungen

Gebührenart

Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Volumengebühr (Gebührensack oder Vignette)

a) Grundgebühr

Art. 2 ¹ Von jeder Haushaltung ist eine Grundgebühr zu entrichten. Diese deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sackgebühr oder Gebührenmarke gedeckt werden.

² Der Gebührenrahmen beträgt::

pro Person	Fr. 50.00 bis Fr. 150.00
pro Ferienhaus	Fr. 150.00 bis Fr. 350.00

³ Die Grundgebühr pro Person schuldet, wer steuerrechtlichen Wohnsitz oder Wochenaufenthalt in der Gemeinde begründet.

⁴ Halten sich minderjährige Personen in demselben Haushalt auf, sind maximal 3 Grundgebühren pro Haushalt geschuldet. Wer das 18. Altersjahr erreicht, bezahlt eine eigene Grundgebühr für das ganze Kalenderjahr. Konkubinatspaare werden den verheirateten Familien gleichgestellt.

⁵ Auf Antrag des oder der Pflichtigen ist die Grundgebühr nicht geschuldet, wenn er/sie sich noch in Erstausbildung befindet. Als Erstausbildung gilt die Absolvierung einer Berufslehre oder eines Studiums bis zum 25. Altersjahr. Ab dem 25. Altersjahr ist die Gebühr auf jeden Fall geschuldet. Der Nachweis muss jährlich aufgrund der Rechnungsstellung neu belegt werden.

b) Volumengebühr
(Gebührensack, Vignette)

- Bemessungsgrundlagen Art. 3 ¹ Die Sackgebühr wird durch die Müve Biel Seeland pro Sack, entsprechend der Sackgrösse erhoben. Nicht offizielle Säcke sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
- ² In Containern sind ausschliesslich offiziell gekennzeichnete Säcke (Gebührensack, Sack mit Vignette) zugelassen.
- ³ Die Gebühr für Kleinsperrgut wird mittels Vignette (Müve-Vignetten) erhoben. An Kleinsperrgutbündeln sind entsprechende Vignetten zu befestigen.
- ⁴ Die Ansätze für die Gebührensäcke und Vignetten werden durch das zuständige Organ der Müve festgelegt. Sie werden periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.
- ⁵ Die Ansätze werden abgestuft nach
- | | |
|-----------------------------|--------------------|
| Gebührensäcke für | 17 Liter |
| Gebührensäcke für | 35 Liter |
| Gebührensäcke/Vignetten für | 60 Liter/110 Liter |
| Vignetten für | Kleinsperrgut |
- ⁶ Der Ansatz der Sperrgutvignetten richten sich nach den Bestimmungen der Müve Biel Seeland AG.
- ⁷ Die Gebühr für die Grünabfuhr wird mittels einer Jahres-Grünabfuhrvignette und Tagesvignetten erhoben
- | | | | |
|----------------------|------------|-----|------------|
| ♦Container 140 Liter | Fr. 50.00 | bis | Fr. 100.00 |
| ♦Container 240 Liter | Fr. 80.00 | bis | Fr. 160.00 |
| ♦Container 770 Liter | Fr. 150.00 | bis | Fr. 300.00 |

(Grüncontainer, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächst grösseren Container)

- | | | | |
|---|-------------|-----|-----------|
| ♦Tagesvignette für gebündelte
Grünabfälle (pro Bund) | Fr. 2.00 | bis | Fr. 10.00 |
| ♦Tagesvignette für Gefässe
und Container (pro Stk) | Fr. 2.00 | bis | Fr. 10.00 |
| Container bis 140 Liter | 1 Vignette | | |
| Container bis 240 Liter | 2 Vignetten | | |
| Container bis 770 Liter | 3 Vignetten | | |

II. Kleingewerbe

Definition Art. 4 ¹ Als Kleingewerbe gilt ein Betrieb, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 400 Stellenprozent besetzt sind. Bei Grenzfällen entscheidet der Gemeinderat.

Bemessungsgrundlagen Art. 5 ¹ Der Gebührenrahmen für das Kleingewerbe beträgt:
Fr. 150.00 bis Fr. 350.00

² Wird die gewerbliche Tätigkeit in Räumen (gleiche Wohnung) ausgeübt, für die bereits eine Gebühr nach Artikel 2 bezahlt wird, wird keine weitere Grundgebühr erhoben.

³ Bei einem Kleingewerbe das als Einmann/-frau-Betrieb geführt wird, reduziert sich die Gebühr um die Hälfte, sofern eine Grundgebühr für den Haushalt geschuldet ist.

⁴ Die Gebühr für die Grünabfuhr richtet sich nach Art. 3 Abs. 6 des Gebührentarifs.

III. übriges Gewerbe

Art. 6 ¹ Die Grundgebühr für Industrie, Gewerbe, Handels- und Dienstleistungsbetriebe deckt die Kosten für Sammlung und Transport des Kehrichts, für nicht erfassbare Kleinmengen von Betriebsabfällen, die den Separatsammlungen zugeführt werden sowie alle anderen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung, die nicht in der Volumengebühr enthalten sind

² Die Grundgebühr für die übrigen Gewerbe- und Industriebetriebe wird pro Betrieb erhoben. Es wird in folgende Kategorien unterschieden:

Landwirtschaftsbetriebe	Fr. 150.00 bis	Fr. 350.00
Mittlere Betriebe	Fr. 500.00 bis	Fr. 800.00
Grossbetriebe	Fr. 1000.00 bis	Fr. 1300.00

Als Mittlere Betriebe gelten Betriebe, in dem neben dem Arbeitgeber nicht mehr als 900 Stellenprozent besetzt sind

Als Grossbetriebe gelten Betriebe in dem neben dem Arbeitgeber mehr als 900 Stellenprozent besetzt sind.

³ Die Gebühr für die Grünabfuhr richtet sich nach Art. 3 Abs. 6 des Gebührentarifs.

Volumengebühr
(Container von
Betrieben, Container-
Vignetten 800 Liter)

⁴ Durch die Containervignetten werden die Aufwendungen für die Behandlung des Kehrichts gedeckt.

⁵ Gewerbecontainer werden für jede Leerung mit einer Container-Vignette 800 Liter versehen.

⁶ Der Ansatz für Container-Vignetten (880 Liter) wird durch das zuständige Organ der Müve festgelegt. Es wird periodisch den Betriebs- und Kapitalkosten angepasst.

Direktlieferung

Art. 7 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und

Gewerbekehricht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

Gebührenansätze

Art. 8 Der Gemeinderat setzt die Ansätze der Grundgebühren fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an, unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2).

Vereinbarung

Art. 9¹ Die Gemeinde beauftragt die Müve Biel Seeland AG mit einem geeigneten Unternehmen eine Vereinbarung abzuschliessen. Diese regelt insbesondere:

- den Vertrieb, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke und Containervignetten,
- die Verkaufspreise,
- die Ablieferung der Gebühren und
- die Entschädigung für den Vertrieb.

² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.

³ Das Unternehmen (Abs. 1) schliesst mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 10¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.

² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenvignetten enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Gewerbe- und Industriecontainer.

Sammelstellen und -aktionen

Art. 11 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden (wiederverwertbare Abfälle wie Glas, Alteisen etc.) und für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushaltungen oder dem Kleingewerbe bis max. 10 kg oder 10 l Volumen, wird keine besondere Gebühr erhoben.

Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten

Art. 12¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen, und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben. Der Stundenansatz beträgt 70 Franken.

² Für Verfügungen wird eine Gebühr von Fr. 100.-- bis Fr. 2'000.--

je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 13 ¹ Die Grundgebühr wird pro Person, bei Familien oder Konkubinatspaaren beim Haushaltsvorstand erhoben. Sie wird jeweils am 30. Juni fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Für die Fakturierung ist der Stichtag massgebend, es werden weder Gebühren nachfakturiert (Zuzüge), noch zurückerstattet (Wegzüge).

² Sack- und Containervignettengebühren werden beim Abfallinhaber erhoben.

³ Gebühren für besondere Dienstleistungen und für Kontrollen sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

⁴ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁵ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des Zinses der Kantonalbank für 1. Hypotheken geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 14 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Tarif im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Der Gebührentarif zum Abfallreglement wurde an der Einwohnergemeindeversammlung vom 27. November 2008 angenommen.

**EINWOHNERGEMEINDE
SUTZ-LATTRIGEN**


sig. Manfred Bänz
Gemeindepräsident


sig. Caroline Streit
Gemeindeschreiberin

Die unterzeichnete Gemeindeschreiberin bescheinigt, dass der Gebührentarif zum Abfallreglement vom 28. Oktober 2008 bis zum 27. November 2008 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde vorschriftsgemäss publiziert.

Sutz-Lattrigen, 27. November 2008

Gemeindeverwaltung Sutz-Lattrigen


sig. Caroline Streit
Gemeindeschreiberin